

Gesetz vom , mit dem die Steiermärkische Landesabgabenordnung geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Die Steiermärkische Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 158/1963, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 69/2001, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. In § 27 Abs. 2 lit. c wird das Wort „zwölf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

2. § 62 Abs. 1 lautet:

„(1) Anbringen zur Geltendmachung von Rechten oder zur Erfüllung von Verpflichtungen (insbesondere Erklärungen, Anträge, Beantwortungen von Bedenkenvorhalten, Rechtsmittel) sind vorbehaltlich der Bestimmungen des Abs. 3 schriftlich einzureichen (Eingaben). Schriftliche Anbringen können in jeder technisch möglichen Form eingebracht werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekannt zu machen.“

3. Dem § 62 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Behörde ist nur während der Amtsstunden verpflichtet, schriftliche Anbringen entgegenzunehmen oder Empfangsgeräte empfangsbereit zu halten, und nur während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit verpflichtet, mündliche oder telefonische Anbringen entgegenzunehmen. Die Amtsstunden und die für den Parteienverkehr bestimmte Zeit sind im Internet und durch Anschlag an der Amtstafel bekanntzumachen. Bei Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden eingebracht werden, beginnen behördliche Entscheidungsfristen erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.“

4. § 158 Abs. 3 lautet:

„(3) Das Recht auf Festsetzung einer Abgabe verjährt spätestens zehn Jahre nach Entstehung des Abgabenanspruches.“

5. Dem § 165 Abs. 5 werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) Auf Antrag des Abgabepflichtigen sind Säumniszuschläge insoweit herabzusetzen oder nicht festzusetzen, als ihn an der Säumnis kein grobes Verschulden trifft, insbesondere insoweit bei den nach Abgabenvorschriften selbst zu berechnenden Abgaben kein grobes Verschulden an der Unrichtigkeit der Selbstberechnung vorliegt.

(7) Im Fall der nachträglichen Herabsetzung der Abgabenschuld hat auf Antrag des Abgabepflichtigen die Berechnung der Säumniszuschläge unter rückwirkender Berücksichtigung des Herabsetzungsbetrages zu erfolgen.“

Artikel 2

Die Änderung des § 27 Abs. 2 lit. c, des § 62 Abs. 1 und des § 158 Abs. 3 sowie die Einfügung des § 62 Abs. 5 und des § 165 Abs. 6 und 7 durch die Novelle LGBl. Nr. treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der, in Kraft.